

## **Alkohol im Sport“ Handlungsempfehlung für Veranstaltungen im Deutschen Ju-Jitsu Verbandes**

Im öffentlichen Leben, insbesondere in der Werbung werden die Themen „Alkohol“ und „Sport“ häufig miteinander verknüpft. Dabei soll das positive und gesunde Image des Sports auf alkoholische Produkte übertragen werden und damit deren Verkauf anregen. Andererseits werden oft sportliche Erfolge gerne mit Alkohol gefeiert. Aktiver Sport und Alkohol passen nicht zusammen. Die Koordinations- und Reaktionsfähigkeit lässt unter Alkoholeinfluss deutlich nach (...) und kann Effekte des Trainings zunichtemachen.

*(Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; BZgA –“Alkohol? Kenn dein Limit.”)*

Der Deutsche Ju-Jitsu Verband distanziert sich von Drogen jeglicher Art und empfiehlt im Umgang mit Alkohol bei Veranstaltungen des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes folgende Punkte zu beachten:

Die Werbung für Produkte mit Alkohol sollte auf ein Minimum reduziert werden und bei Werbung mit dem jeweiligen Hersteller, der deutlich sichtbare Zusatz „alkoholfrei“ auf andere Produkte und Alternativen verweisen.

Der Alkoholausschank für Gäste bei Jugendveranstaltungen ist gering zu halten und sollte mit Rücksicht auf die Kinder und Jugendlichen, wenn überhaupt, außerhalb der Sportstätte erfolgen.

Ehrengaben mit Alkoholika sollten dem Anlass angepasst und auf ein Mindestmaß beschränkt und transparent erfolgen, sodass der Adressat deutlich als Erwachsener zu erkennen ist und kein Hinweis oder eine Verwechslung zu einer Veranstaltung des DJJV entsteht.

Der Konsum von Alkoholprodukten sollte auf den Verkaufs- und Zuschauerraum, einschließlich möglicher Bereiche für Ehrengäste beschränkt bleiben.

Mit der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Vorbildfunktion von Trainern, Betreuern, haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie der erwachsenen Aktiven wird gewährleistet, dass innerhalb der Veranstaltungsorganisation kein Genuss von alkoholischen Getränken, insbesondere im Bereich der Mattenflächen erfolgt.

Der Genuss von mitgebrachten alkoholischen Getränken kann seitens des DJJV nur eingeschränkt verhindert werden. Zu Beginn der Veranstaltung sollte dazu vom Veranstalter eine geeignete Information an die Besucher mit Hinweis auf das Hausrecht vom Ausrichter erfolgen.

Erste Ansprechpartner bei eventuellen Verstößen von Jugendlichen und Kindern sind deren Sorgeberechtigten bzw. die aufsichtspflichtigen Trainer und Betreuer.

Der Vorstand